

## 2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Fächer mit abweichendem Umfang vom 02. Juni 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 27.04.2018 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 27.04.2018 seine Zustimmung erteilt.

### Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

#### § 4a

Nach § 4 wird § 4a neu eingefügt:

Prüfungsorganisation, Prüfungsleistungen, Prüfungsverfahren, Schutzbestimmungen, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Fragen der Prüfungsorganisation, Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren regeln die jeweils gültige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule bzw. für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I.
  1. Für die Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule sind dies die §§ 12 – 13; 15 – 16; 19 – 23; 26; 27 Abs.1; 2, Ziffer 1 -2; Abs. 3 – 6; 29 – 30; 31 Abs. 1; 3 Ziffer 1; 32, 35 – 36

2. Für die Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I sind dies die §§ 12 – 13; 15 – 16; 19 – 23; 26; 27 Abs.1; 2, Ziffer 1 -2; Abs. 3 – 6; 29 – 30; 31, Abs. 1; 3 Ziffer 1; 32, 35 – 36
- (2) Fragen der Schutzbestimmungen sowie der Einsicht in die Prüfungsakten regeln die jeweils gültige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule bzw. für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I.
  1. Für die Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule sind dies die §§ 42 und 43.
  2. Für die Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I sind dies die §§ 42 und 43.

#### § 5a

Nach § 5 wird § 5a neu eingefügt:

Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Zertifikatsabschluss sind die Noten aller zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen der Module zu berücksichtigen.
- (2) Dabei werden die Abschlussnoten entsprechend der jeweiligen Summe der ihren benoteten Modulen gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von 1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden"; 1,51 bis 2,50: "gut bestanden"; 2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden"; 3,51 bis 4,00: "bestanden".

### Artikel 2 Übergangsregelungen

Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden der Fächer mit abweichendem Umfang ab dem Wintersemester 2017/18.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 27.04.2017

gez.  
Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor